

§ 5 Bgld. KWG Gemeindesiegel

Bgld. KWG - Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen
Gemeindeordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

(1) Die Gemeinden haben ein Gemeindesiegel zu führen, das die Bezeichnung (Markt- oder Stadtgemeinde) und den Namen der Gemeinde, den Namen des politischen Bezirks und die Bezeichnung Burgenland zu enthalten hat.

(2) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, haben außerdem noch dieses einfärbig im Gemeindesiegel zu führen.

In Kraft seit 13.08.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at